

## Hausarbeit – Wintersemester 2025/26

### Sachverhalt

#### Teil I

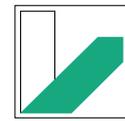
Der als Influencer tätige I betreibt unter dem Nutzernamen „influencedbylaw“ diverse Social Media-Kanäle mit mehreren hunderttausend Followern und teilt dort fleißig sein Leben als Vollzeitjurastudent in der Examensvorbereitung. Da die Nachfrage nach seinem Content voller bunter Textmarker, künstlerisch aufbereiteter Schemata und motivierender Sprüche unerwartet gering ausgefallen ist, handelt es sich bei einem Großteil der Follower um automatisiert generierte Fake-Profile, die I über externe Anbieter gekauft hat, um insbesondere bei seinen Kommilitonen Eindruck schinden zu können. Später kommt ihm aber auch die Idee, durch die bereits „gekauften“ Follower bei Unternehmen und Kooperationspartnern einen besonders großen Werbewert vorzutäuschen. So wird auch der Schreck-Verlag (S) auf I aufmerksam. S vertreibt seit über 150 Jahren die für die Examina allein zulässigen Gesetzesbücher und Kommentare für Jurastudierende in gleichbleibender Qualität. Daher hat S dies zwar eigentlich nicht nötig, bietet I aber aufgrund seiner Reichweitenstatistik eine Zahlung in Höhe von 5.000€ an, wenn er die Bücher des S-Verlags auf seinen Kanälen bewirbt. Da I schon im vierten Jahr des kommerziellen Repetitoriums ist und daher die Finanzspritze gut gebrauchen kann, geht er die Kooperation gern ein und präsentiert die ihm gesendeten Produkte des S-Verlags prominent in seinen Beiträgen. Dabei ist ihm bewusst, dass S ihm nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch wegen seiner hohen Followerzahlen den Vertrag angeboten hat. Bei Kenntnis über die echten Zahlen wäre S den Vertrag zwar dennoch eingegangen, hätte aber nur 1.000€ gezahlt, was der Werbeleistung auch angemessen gewesen wäre. Keinen seiner Beiträge kennzeichnet I als Werbung. Dennoch betont er die Vorteile der Werke des S-Verlages ausgiebig und macht sie für den „herausragenden Erfolg in seinem Studium“ verantwortlich, obwohl er selbst eigentlich ausschließlich die Unterlagen seines Repetitoriums nutzt. Vereinbarungsgemäß erhält I eine Direktzahlung von S.

Auch Jurastudentin J wird auf die Videos des I aufmerksam und ist großer Fan seines Kanals, von dem sie sich wichtige Tipps für ihr noch frisches Studium erhofft. Daher kauft sie sich auch drei Praktikerkommentare des S-Verlags im Wert und zum marktüblichen Preis von insgesamt 500€. Nur wenige Monate später stellt sie jedoch fest, dass I an der gleichen Universität wie sie studiert und jeder ihn vor allem für seine Inkompetenz kennt. Das führt zu großem Frust, schließlich hat sie aus Bewunderung die Kommentare gekauft. Auch eine Mitarbeiterin des Promos-Verlages (P)

ärger sich sehr über die nicht gekennzeichnete Werbung, da ihrem Arbeitgeber hier wertvolle Einnahmen entgehen.

I weiß natürlich, dass er nicht bis zur Rente seinen Lebensunterhalt mit dem Influencen verdienen können wird. Daher gründet er gemeinsam mit seinem Bekannten B die Agentur „Hyperboost Media“, die sich auf Reichweitenmanagement und Influencer-Marketing spezialisiert. Da die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisierte Agentur ordentlich Gewinne abwirft und insgesamt deutlich erfolgreicher ist als die Kanäle des I, will er den B aber nach einiger Zeit wieder loswerden. Hierzu kontaktiert er eine andere Bekannte, die Influencerin M, die vor wenigen Monaten eine kurzzeitige Beziehung mit B hatte. In deren Verlauf hatte sie auch Zugriff auf private, teils intime Chatverläufe und Fotos. I schlägt M vor, B mit der Preisgabe dieser Inhalte unter Druck zu setzen, sollte dieser nicht bereit sein, seine Geschäftsanteile unentgeltlich an M abzutreten. Zwar gehen B und I beide gleichermaßen davon aus, dass das Unternehmen in den nächsten Monaten Gewinne durch zu vermittelnde Kooperationsverträge zwischen Wirtschaftspartnern und durch die Agentur vertretene Influencer erwirtschaften würde, deren genaue Höhe aber aufgrund der Unwägbarkeiten des „Influencer-Geschäfts“ noch nicht feststellbar sind. Derzeit kann noch nicht abgesehen werden, welche und wie viele Verträge überhaupt in den kommenden Monaten geschlossen werden. Dabei wäre B angesichts der Faulheit des I durchaus bereit, seine Anteile aufzugeben, da er fest davon ausgeht, dass die Agentur ohne ihn „den Bach heruntergehen“ würde und er mit einer eigenen Unternehmung nicht auch noch I an den Gewinnen beteiligen müsste. Allerdings bestünde er, wie I weiß, auf einer ordentlichen Abrechnung der jeweils investierten Mittel. Wer allerdings wie viel Geld in die Ausstattung des Büros gesteckt hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Auch der Mietvertrag würde allein auf I übergehen; sowohl im Gesellschafts- als auch im Mietvertrag wurde individualvertraglich und rechtswirksam vereinbart, dass bei Ausscheiden eines Gesellschafters der Mietvertrag mit dem verbleibenden Einzelunternehmer fortgeführt wird. Die zu entrichtende Miete selbst ist ortsüblich und marktangemessen.

In den folgenden Wochen nimmt M erneut Kontakt zu B auf. Es gelingt ihr, in zunächst freundlichen, später flirtenden Gesprächen weitere private Informationen sowie ein vertrauliches Gespräch über Kundeninterna aufzuzeichnen. M selbst ist das ganze Geschehen eigentlich ziemlich egal, sie hilft I letztlich nur, weil sie nichts Besseres zu tun hat. Dann schnappt die Falle zu: I konfrontiert B mit den gesammelten Informationen und droht ihm damit, sämtliche kompromittierende Inhalte zu verbreiten – nicht nur seine außereheliche Affäre mit M, sondern auch mögliche Datenschutzverstöße in seiner beruflichen Vergangenheit. I wedelt mit seinem Handy vor B herum: „M steht mit der ausgefüllten Strafanzeige und allen Beweisen vor dem Polizeipräsidium. Du hast die Wahl: Entweder du unterschreibst hier und jetzt den Vertrag, oder sie geht rein und um deine Zukunft



ist es geschehen!“ Dabei geht es I ausschließlich darum, die Geschäftsanteile des B zu bekommen, nicht etwa um den Schutz des Unternehmens. Unter Druck unterschreibt B den Übergabevertrag, seine Anteile (wie auch der Mietvertrag) gehen auf I über. I informiert M, die sich von der Polizei entfernt, ohne diese auf die Straftaten hinzuweisen.

## Teil II

Kriminaloberkommissarin P ermittelt wegen des dringenden Verdachts des erpresserischen Menschenraubs gegen den A. Dazu möchte sie auch auf sein Smartphone zugreifen, das – rechtmäßig – im Rahmen einer Durchsuchung sichergestellt und beschlagnahmt wurde. Das Problem besteht allerdings darin, dass das Smartphone ausschließlich durch biometrische Daten, genauer: einen Fingerabdruck des A, gesichert ist. Eine Umgehung dieser Sicherung ist auch durch Experten ausgeschlossen.

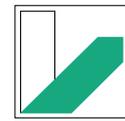
### Aufgaben:

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit des I nach dem StGB und gehen, ggfs. hilfsgutachterlich, auf alle aufgeworfenen Probleme ein. Eventuell erforderliche Strafanträge wurden gestellt.
2. Gibt es eine (legale) Möglichkeit für P, auf die Informationen auf dem Smartphone zuzugreifen? Wenn ja, welche Maßnahmen müsste sie ergreifen?

### Hinweise zur Bearbeitung:

Straftatbestände aus dem 15. Abschnitt des StGB sind nicht zu prüfen. Auf §§ 81a, 81b, 94ff., 100b StPO wird hingewiesen. Zudem sind der Bearbeitung folgende Prämissen zugrunde zu legen:

Es ist davon auszugehen, dass eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung auch bei Social Media-Posts besteht. Zudem ist davon auszugehen, dass B tatsächlich strafbewehrte Datenschutzverstöße in der Vergangenheit begangen hat. Die zivilrechtliche Übertragung der Geschäftsanteile von B an I sowie die Fortführung des Mietvertrages mit I als alleinigem Vertragspartner sind als formell und materiell rechtmäßig und wirksam zu unterstellen.



## Hinweise für die Bearbeitung

Das Gutachten darf in seinem Hauptteil (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit) einen Umfang von 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 im Hauptteil werden nicht mehr berücksichtigt. Die Seitenränder müssen links, oben und unten jeweils mindestens 2 cm, rechts mindestens 5 cm betragen.

Im Hauptteil des Gutachtens ist die Schriftart Times New Roman (Laufweite: Normal, Skalierung: 100 %) zu verwenden. Die Schriftgröße des Fließtextes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand im Fließtext ist auf 1,5, in den Fußnoten auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Vorzugsweise ist der Text im Blocksatz auszurichten und die Silbentrennung zu aktivieren. Als Deckblatt ist das im E-Learning-Portal der Universität Bayreuth erhältliche und am Computer ausfüllbare Formular zu verwenden. Zudem sind ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis zu erstellen; im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Literaturverzeichnis und Fußnoten sind Teil der Bewertungsgrundlage.

Die Hausarbeit ist eigenständig und ausschließlich mit Hilfe der angegebenen Literatur anzufertigen, was mittels eigenhändiger Unterschrift mit Datum, Ort, Vor- und Zunamen und Matrikelnummer auf einer gesonderten Seite zu bestätigen ist. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte).

Die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene erforderlichen Leistungsnachweise sind der Hausarbeit mittels einer in CAMPUSonline anzufertigenden Leistungsübersicht beizufügen. Außerdem ist für die Bewertung der Hausarbeit noch eine **Anmeldung über cmlife** erforderlich.

Die Arbeit muss in **ausgedruckter, gebundener und einfacher Ausfertigung** bis spätestens Montag, den **13.10.2025**, am Lehrstuhl Strafrecht II, Gebäude RW II, Raum 2.61, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth abgegeben werden. Die Abgabe der formgerechten Ausfertigung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Sekretariats des Lehrstuhls oder postalisch oder durch Einwurf in den Nachtbriefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV. Maßgeblich für die Fristwahrung bei Postsendung ist das Datum des Poststempels bzw. bei Einwurf der Eingangsstempel der Poststelle der Universität Bayreuth, der auf 13.10.2025 lauten muss. Zum Zwecke der Plagiatsprüfung ist die Hausarbeit zudem in **elektronischer Form** als Word-Datei und pdf-Datei bis zum Ablauf des **13.10.2025** über das Abgabewerkzeug im E-Learning-Kurs „Übung für Fortgeschrittene“ im Strafrecht – WiSe 2025/26 – hochzuladen.